Antrag des Gemeinderates
vom 22. Mai 2017
an den Einwohnerrat

wettingen
stern an der limmat

2017-0344

Postulat Wassmer Christian, CVP vom 16. März 2017 betreffend Gesunde Gemeindefinanzen in Wettingen ohne Sondererträge; Ablehnung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. März 2017 wurde von Christian Wassmer nachstehendes Postulat betreffend gesunde Gemeindefinanzen in Wettingen ohne Sondererträge eingereicht:

Antrag

Grössere finanzielle Sondererträge sollen nicht in die laufende Rechnung einfliessen und innerhalb eines Jahres verbraucht werden. Dies betrifft zum Beispiel die Entnahme aus der Aufwertungsreserve oder grössere Landverkäufe. Die Entnahme aus der Aufwertungsreserve macht buchhalterisch Sinn, soll jedoch kompensiert werden.

Der Gemeinderat wird aufgefordert, mit dem Budget 2018 das Mittel der Vorfinanzierung zu prüfen und im Umfang der budgetierten Sondererträge anzuwenden. Dies als Ersatz der bewährten zusätzlichen Abschreibungen aus der Zeit vor HRM2.

Damit soll die Gemeinde Wettingen die in der investiven Phase stark ansteigenden Schulden innerhalb eines angemessenen Zeithorizonts abbauen, sodass auch die nächste Generation wieder einen optimalen finanziellen Handlungsspielraum hat, siehe Postulat "Mission EINE Generation!".

Begründung

Vor Einführung von HRM2 hatten wir das Instrument der zusätzlichen Abschreibungen, um die Schulden im Lot zu halten. Als Ersatz soll nun unter HRM2 das Instrument der Vorfinanzierung eingesetzt werden. Damit können Reserven im Eigenkapital für noch nicht beschlossene Vorhaben gebildet werden.

Wettingen hatte in den vergangenen Jahren mit der Aufwertungsreserve im Umfang von jährlich 1.40 Mio. sowie Landverkäufen im Umfang von 2.50 Mio. in der Rechnung 2015 und budgetierten 1.80 Mio. im Budget 2016 sehr grosse ausserordentliche Erträge in der laufenden Rechnung. Damit wurde der Spardruck verringert bzw. der Steuerbedarf zu Lasten künftiger Generationen tief gehalten.

a) Stellungnahme des Gemeinderates

Der Antrag des Postulanten kann teilweise rein technisch nicht umgesetzt werden. Denn auch bei ausserordentlichen Aufwendungen und Erträgen müssen die Rechnungslegungsvorschriften und der verbindliche Kontenplan eingehalten werden. Die Buchgewinne aus der Veräusserung der Grundstücke sowie die Entnahme aus der Aufwertungsreserve müssen zwingend in der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden.

Bei der Entnahme aus der Aufwertungsreserve infolge Mehrabschreibungen handelt es sich um eine HRM2-Übergangslösung bis Ende 2018, die in der Zwischenzeit von der Gemeindeabteilung DVI mit Schreiben vom 10. April 2017 durch das Erlassen von endgültigen Weisungen abgelöst wurde. Demnach hat in Analogie zum kontinuierlichen Erreichen der Nutzungsdauer eine jährliche Kürzung des Entnahmebetrags zu erfolgen. Der ausserordentliche Reservenbezug wird damit mittelfristig wegfallen. Die Zuständigkeit über die Entnahmen aus der Aufwertungsreserve liegt beim Einwohnerrat im Rahmen der Beschlüsse über das Budget.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass vor allem in solch investitionsreichen Perioden, wie dies gegenwärtig der Fall ist, die Entnahme aus der Aufwertungsreserve gemäss den Weisungen und auch Empfehlungen des Gemeindeinspektorats absolut Sinn macht. Die Entnahme muss aber einen klar begrenzten Zeitraum umfassen. Das Prozedere lässt sich auch durch die, aus der Neubewertung durch HRM2 resultierenden, doppelten Abschreibungen rechtfertigen.

Gegenwärtig kann die Entwicklung des Gemeindebudgets aufgrund der neuen Gesetzgebung bezüglich der Aufgabenverschiebung und des Finanzausgleichs noch nicht genau abgeschätzt werden. Im Weiteren können auch zu den finanziellen Auswirkungen aus der Umsetzung der LOVA-Massnahmen gegenwärtig keine konkreten Aussagen gemacht werden; die Projekte befinden sich mehrheitlich in der Startphase. Mit den Budgetvorgaben 2018 wird versucht, das Potential aus der LOVA so gut wie möglich zu berücksichtigen. Die Ergebnisse werden erst Mitte August 2017 vorliegen. Der Gemeinderat hat die klare Absicht und die Strategie, künftig das operative Ergebnis des Gemeindehaushaltes ausgeglichen zu gestalten und die Selbstfinanzierung zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, erachtet er jedoch die Vorfinanzierung aus folgenden Gründen nicht als das geeignete Instrument:

- Das "True-and-Fair-View"-Prinzip stellt unter dem neuen Rechnungswesen nach HRM2 eine essentielle Grundlage dar. Bei konsequenter Anwendung des "True-and-Fair-View"-Prinzips (Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) wären Vorfinanzierungen nicht mehr zulässig. Mit einer Vorfinanzierung wird eine zweckgebundene Reserve geschaffen, was nach „True-and-Fair-View“ nicht erlaubt ist. Aus finanzpolitischen Gründen sieht HRM2 die Vorfinanzierung als bewusste Abweichung zum "True-and-Fair-View"-Prinzip aber weiterhin vor.

- Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Haushalt (SRS) ist der Meinung, dass das Instrument der Vorfinanzierung mit der im HRM2 vorgesehenen Umstellung auf lineare Abschreibungen aufgrund der Nutzungsdauer nicht mehr nötig sei. Bei der degressiven Abschreibungsmethode auf dem Restbuchwert gemäss HRM1 konnte die hohe Anfangsbelastung durch die Abschreibungen dank einer Vorfinanzierung reduziert werden. Mit dem HRM2 und der Umstellung auf lineare Abschreibungen aufgrund der Nutzungsdauer fällt diese hohe Anfangsbelastung jedoch weg, weshalb auf Vorfinanzierungen zu verzichten sei.

  Vorfinanzierungen stünden sodann auch im Widerspruch zur generationengerechten Finanzierung. Die heutige Generation soll nicht für die Finanzierung künftiger Investitionsprojekte aufkommen müssen.

Zudem könnten Vorfinanzierungen anstehende Investitionsentscheide beeinflussen; nämlich dann, wenn nicht genügend Mittel zur Realisierung verschiedener Investitionen vorhanden sind. In einem solchen Fall würde wohl jenes Vorhaben vorgezogen, das bereits «finanziert» sei.

- Die Bildung und Auflösung von Vorfinanzierungen müssen als ausserordentlicher Aufwand (Konto 3893) beziehungsweise als ausserordentlicher Ertrag (Konto 4893) verbucht werden. Damit beeinflussen sie das operative Ergebnis nicht und stellen ein zusätzliches ausserordentliches Ergebnis dar, was gemäss Postulant grundsätzlich zu vermeiden wäre.

  Der Ansatz, damit die Sondererträge in der Erfolgsrechnung zu kompensieren, trifft sicherlich zu. Eine nachhaltige Auswirkung auf die Verbesserung der Selbstfinanzierung im Sinne der ursprünglichen "Pflichtabschreibungen" ist indessen nicht gegeben, da die gebildeten Reserven nach der Realisierung wieder aufgelöst werden müssen und damit die Selbstfinanzierung über die ganze Abschreibungsdauer schmälern.

- Letztlich ist auch festzuhalten, dass im jetzigen Zeitpunkt die Aufnahme von Fremdkapital deutlich günstiger ist. Eine Vorfinanzierung führt zum Problem, dass überschüssige Mittel im Kapitalmarkt angelegt werden müssten, was wenig Zinserträge und zusätzlichen Aufwand erzeugt.

b) Schlussfolgerung

Aufgrund des beschriebenen Sachverhalts empfiehlt der Gemeinderat dem Einwohnerrat, das Postulat abzulehnen.

* * *

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

Das Postulat Wassmer Christian vom 16. März 2017 betreffend gesunde Gemeindefinanzen in Wettingen ohne Sondererträge wird abgelehnt.

Wettingen, 22. Mai 2017

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster	Urs Blickenstorfer
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber